

Satzung über den Anschluss an das Kreiswasserwerk des Landkreises Neuwied über die Abgabe von Wasser Stand: 4. November 1981 in der Fassung vom 14.11.1988

Aufgrund der §§ 17, 19 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung des Selbstverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) und in Verbindung mit §§ 2, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) für Rheinland-Pfalz vom 2.9.1977 (GVBl. S. 306) in der Fassung vom 20.10.1978 (GVBl. S. 669) sowie in Verbindung mit § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 9.12.1981 und Genehmigung der Bezirksregierung Koblenz vom 23.12.1981 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 4 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke
- § 9 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten zu sonstigen Zwecken
- § 10 Antrag auf Anschluss und Benutzung
- § 11 Sonderabnehmerverträge
- § 12 Art des Anschlusses
- § 13 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses
- § 15 (außer Kraft durch Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kreiswasserwerkes vom 6.11.1986)
- § 16 Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken
- § 17 Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken
- § 18 Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken
- § 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Wasserverbrauchsanlagen/Mitteilungspflichten
- § 20 Zutrittsrecht
- § 21 Technische Anschlussbedingungen
- § 22 Wasserzähler
- § 23 Nachprüfung von Wasserzählern
- § 24 Ablesung
- § 25 Berechnungsfehler
- § 26 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 27 Wasserlieferung
- § 28 Art der Versorgung
- § 29 Verwendung des Wassers
- § 30 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges
- § 31 Grundstücksbenutzung
- § 32 (außer Kraft durch Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kreiswasserwerkes Neuwied vom 12.10.1988)
- § 33 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 34 (außer Kraft durch die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung des Kreiswasserwerkes Neuwied vom 6.11.1986)
- § 35 Einstellung der Wasserlieferung
- § 36 Begriffsbestimmungen
- § 37 Anwendung der AVBWasserV
- § 38 Inkrafttreten

1. Abschnitt Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Neuwied betreibt als Eigenbetrieb Wasserversorgungsanlagen - in der Folge "Kreiswasserwerk" (KWW) genannt - zu dem Zweck, den Einwohnern und Betrieben der im Bereich des KWW an das Wasserwerk angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteile Trink- und Brauchwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Das Versorgungsgebiet wird aus den jeweils an das KWW ganz oder teilweise angeschlossenen Gemeinden gebildet. Sie ergeben sich aus der jeweils zu ergänzenden Anlage zu dieser Satzung, die ihrerseits Gegenstand der vorliegenden Satzung ist. In diesen Gemeinden gilt diese Satzung. Der Anschluss an das KWW erfolgt entweder gemäß § 2 Abs. 2 LKO durch Beschluss des Kreistages oder durch einen vom Kreistag zu bestätigenden Vertrag.
- (3) Die Gemeinden, die bei ihrem Anschluss an das KWW eigene Wasserversorgungsbetriebe unterhalten haben, haben diese in das Vermögen des KWW einzubringen. Die Übernahme der Anlagen wird durch besonderen Vertrag geregelt.
- (4) Mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sonderabnehmern innerhalb und außerhalb des Kreises, die nicht in der Anlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung aufgeführt sind, kann das KWW privatrechtliche Vereinbarungen über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser abschließen.

2. Abschnitt Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des KWW liegenden Grundstücks ist - unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 3 - berechtigt, vom KWW zu verlangen, dass das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Trink- und Brauchwasser zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (3) Die in der Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für alle zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (vgl. § 37 Ziffer 2).
- (4) Nutzungsberechtigter ist darüber hinaus jeder, der aufgrund dieser Satzung berechtigt oder verpflichtet ist, seinen Bedarf an Trink- oder Brauchwasser aus der Versorgungsleitung des KWW zu decken.

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann

das KWW den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Das KWW ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die sein Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlage versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- (3) Der Anschluss kann auch versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wasserversorgung oder Wasserverteilung führen können. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Versorgung nicht genehmigter Bauten handelt.
- (4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann das KWW ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers durch eine provisorische Anschlussleitung jederzeit widerruflich auf dessen Kosten anschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei das KWW, das auch die unentgeltliche Übertragung in sein Eigentum verlangen kann.
- (5) Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des KWW stillzulegen oder zu beseitigen. Werden die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung innerhalb von 10 Jahren nach der erstmaligen Verlegung der provisorischen Anschlussleitung geschaffen, werden dem Grundstückseigentümer die von ihm hierfür aufgewandten, nachgewiesenen Baukosten auf den einmaligen Beitrag angerechnet; ein Mehrbetrag wird nicht ausgezahlt. Der Anrechnungsbetrag reduziert sich für jedes volle Jahr, das die Leitung in Betrieb war, um 10 von Hundert. Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben und stellt das KWW trotzdem eine Verteilerleitung her, gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des KWW nur so verbunden sein, dass ein Eindringen von Wasser aus der privaten Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Das KWW kann den Einbau geeigneter Schutzvorrichtungen verlangen.
- (2) Der Wasserversorgungsanlage darf nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende der Anschlussleitung Wasser entnommen werden. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangel) erforderlich sind. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange das KWW durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Beschränkungen nach § 23 Abs. 2 und auch § 25 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
- (3) Die Wasserversorgungsanlage darf nicht für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen benutzt werden.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des KWW liegenden Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen,
 - (a) wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und
 - (b) wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom KWW bestimmt.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, gemäß § 10 beantragt werden.
- (3) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstückes (private Wasserversorgungsanlagen) müssen vom KWW zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und vom KWW verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung des KWW ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Frisch- und Brauchwasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken. Die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser ist dem Grundstückseigentümer freigestellt.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des KWW haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann das KWW eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird. Das KWW kann die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, dass von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtätige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage überbrückt werden können.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die

Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem KWW die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftliche nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Das KWW hat darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für es wirtschaftlich Zumutbaren auszusprechen, insbesondere für den Betrieb von Wärmepumpen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltsbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet das KWW nicht von seiner Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.
- (5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem KWW zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem KWW zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden vom KWW mit Wasserzähler erstellt. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen.
- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten zu sonstigen Zwecken

- (1) Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen, so vermietet das KWW eine Wasserzählereinrichtung nebst Zubehör. Die dem KWW aus dem Anbringen und Entfernen der Wasserentnahmeeinrichtung entstehenden Kosten hat der Hydrantenbenutzer zu vergüten. Der Benutzer haftet für Schäden aller Art, die dem KWW oder dritten Personen durch Gebrauch der Wasserentnahmeeinrichtung entstehen.
- (2) Etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen pp. hat der Antragsteller beizubringen.

§ 10 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim KWW erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung des KWW darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Dem Antrag sind die im Vordruck aufgeführten Unterlagen beizufügen. Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben; die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden.

- (2) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Sonderabnehmerverträge

Bei Anschlussnehmern

- a) mit einem Wasserbedarf, der regelmäßig mehr als 100 cbm täglich beträgt,
 - b) deren Belieferung besonderer technischer Hilfsmittel bedarf,
 - c) die nicht zum Versorgungsgebiet gehören,
- kann die Lieferung von Wasser vom Abschluss besonderer Vereinbarungen (Sonderabnehmerverträge) abhängig gemacht werden.

3. Abschnitt Grundstücksanschlüsse

§ 12 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Dem KWW bleibt es vorbehalten, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Anlagen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden.
- (3) Wird die Benutzung fremder Grundstücke notwendig, ist das Einverständnis der Eigentümer durch den Anschlussnehmer einzuholen.

§ 13 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und das Gebäude, die lichte Weite der Zuleitung sowie den Platz für das Hauptabsperrventil und den Wasserzähler bestimmt das KWW. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind von ihm zu zahlen.
- (2) Das KWW übernimmt grundsätzlich Ausführung und Unterhaltung aller Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis einschließlich des Wasserzählers. Diese Anlagen werden mit dem Einbau, gleichgültig wer ihn vornimmt, Eigentum des KWW.
- (3) Den Leitungsgraben außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes kann nach Anweisung des KWW auch der Anschlussnehmer selbst herstellen. Das KWW übernimmt hinsichtlich des Leitungsgrabens und für die Ausführung dieser Arbeiten keine Haftung.
- (4) Schäden an dem Wasserzähler fallen dem Grundstückseigentümer nur zur Last, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- (5) Anschlussleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem KWW jeden Schaden an der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 (außer Kraft durch Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kreiswasserwerkes vom 6.11.1986)

4. Abschnitt Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 16 Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Anschlussleitung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis des KWW eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das KWW ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Maßgaben des KWW zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1) Das KWW oder dessen Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage ist bei dem KWW über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das KWW kann für die Inbetriebsetzung vom Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 18 Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1) Das KWW ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer oder Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das KWW berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das KWW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Wasserverbrauchsanlagen / Mitteilungspflichten

- (1) Die Wasserverbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KWW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Wasserverbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem KWW mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des KWW den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

§ 21 Technische Anschlussbedingungen

Das KWW ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlagen sowie an den Betrieb der Wasserverbrauchsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des KWW abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

5. Abschnitt Messung des Wasserverbrauchs

§ 22 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler festgestellt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt. Die Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.
- (2) Das KWW stellt Wasserzähler auf, die Bestandteil der Anschlussleitung sind und sein Eigentum bleiben (§ 13 Abs. 2). Es bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Zähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des KWW. Es wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Es wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dem KWW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des KWW vorgenommen werden.

§ 23 Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim KWW, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem KWW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24 Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten des KWW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des KWW vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Solange der Beauftragte des KWW die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das KWW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt das KWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (3) Wird Wasser unerlaubt entnommen, so ist das KWW berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezugs eine Schätzung des Wasserverbrauchs vorzunehmen und ihn in Rechnung zu stellen.

§ 26 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das KWW kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

6. Abschnitt Wasserlieferung

§ 27 Wasserlieferung

- (1) Wasser wird in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende der Anschlussleitung geliefert, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers an dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Das KWW kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
 2. soweit und solange das KWW an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- Das KWW wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (3) Das KWW wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das KWW dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 28 Art der Versorgung

- (1) Das vom KWW gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das KWW wird das Wasser unter dem Druck liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das KWW ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 29 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des KWW zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das KWW kann

die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim KWW vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem KWW alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des KWW mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 30 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug schriftlich dem KWW abzumelden und der neue Eigentümer seinen Wasserbezug anzumelden. In der jeweiligen Meldung ist der Tag des Besitzübergangs anzugeben. Sie ist so rechtzeitig zu erstatten, dass der Wasserzähler noch bei Besitzübergang abgelesen werden kann. Unterbleiben die Meldungen, haften beide als Gesamtschuldner.
- (2) Will ein Anschlussnehmer, für den ein Benutzungszwang des KWW nicht mehr besteht, den Wasserbezug vom KWW einstellen, so hat er dies dem KWW rechtzeitig schriftlich zu melden. Das gleiche gilt, wenn wegen Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder aus anderen Gründen ein Wasseranschluss entbehrlich wird. In diesen Fällen kann der Eigentümer die Entfernung der Anschlussleitung verlangen, die dann auf seine Kosten an der Ortsnetzleitung oder bis zur Grundstücksgrenze abgetrennt wird. Beantragt er, den Anschluss zur späteren Wiedereröffnung bestehen zu lassen, so wird dieser mit einer Plombe versehen und ein etwa vorhandener Wasserzähler ausgebaut. Ein solcher Plombenverschluss wird auch angebracht, wenn der Eigentümer die vorübergehende Befreiung von der Zahlung des Wassergeldes wegen Leerstehens eines Gebäudes oder wegen einer aus anderen Gründen eingetretenen Behinderung in der Wasserentnahme beantragt. Wird für vorübergehend abgemeldete Anschlüsse die Wiedereröffnung nicht binnen zwei Jahren beantragt, kann die Abtrennung von der Ortsnetzleitung kostenpflichtig durch das KWW vorgenommen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

7. Abschnitt Grundstücksbenutzung

§ 31 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt das KWW; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des KWW noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

8. Abschnitt Entgelte

§ 32 (außer Kraft durch Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kreiswasserwerkes Neuwied vom 12.10.1988)

9. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 33 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 2 und 3, 12, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 28 und 30) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 5 Landkreisordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Kreisverwaltung Neuwied.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 34 (außer Kraft durch die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung des Kreiswasserwerkes Neuwied vom 6.11.1986)

§ 35 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Das KWW ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das KWW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. (Hierbei ist eine Notversorgung sicherzustellen). Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das KWW kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Das KWW wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 36 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Anschluss- und Wasserversorgungssatzung als auch für die Satzungen über die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgungseinrichtung.

1. Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

2. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

3. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitungen ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

4. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Die Anschlussleitung geht von der Leitung, an der der Anschluss erfolgt (in der Regel die Straßenleitung bzw. die Verteilerleitung), bis hinter die Hauptabsperrvorrichtung.

5. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück von der Hauptabsperrvorrichtung sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück ohne den Wasserzähler.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

§ 37 Anwendung der AVBWasserV

Die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.6.1980 finden Anwendung, soweit es nicht das Verwaltungsverfahren und das gemeinderechtliche Abgabenrecht betrifft.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Neuwied über Anschluss an das Kreiswasserwerk vom 28.4.1971 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.